## FUERSTLICHE VERORDNUNG

vom 18. Februar 1943.

Ich Franz Josef II. souverainer Fürst von Liechtenstein in der Ueberzeugung, dass in schwerer Zeit die Interessen des Landes und Volkes durch Continuität in Gesetzgebung und Verwaltung am besteh gewahrt werden

## tue hiemit kund,

dass Ich zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates, gestützt auf Art. 10 der Verfassung vom 5.0ktober 1921,

## Verfüge:

Die Mandatsdauer des gegenwärtigen Landtages wird auf unbestimmte Zeit verlängert.

Im aufrichtigen Wunsche, das Volk in der Ausübung seiner verfassungsmässigen Rechte nicht reeinträchtigen zu wollen, erkläre Ich, dass Ich beabsichtige, den Landtag zu bestmöglicher Zeit aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen.

Vaduz, am 18. Februar 1943.

From Suy

Hurr